

**Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum SGB IX (HAG) zwischen**

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den
Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt),**

und

**Stadt Offenbach am Main vertreten durch den Magistrat,
Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main
(nachfolgend Stadt Offenbach genannt)**

Präambel

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH), und der seit dem 01.01.2017 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) u.a. eingeführten Sozialraumorientierung, sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Eingliederungshilfeträger. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen der Stadt Offenbach und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit, ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in der Stadt zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und die Stadt Offenbach am Main. Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Die Teilnehmenden sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens.

Die Kooperationspartner erklären sich bereit, an der Umsetzung des kommunalen Inklusionsplanes der Stadt Offenbach mitzuwirken.

3. Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten, an der Gestaltung der Eingliederungshilfe, wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung an den unter Anlage 2 genannten regionalen Gremien/Qualitätszirkeln/Konferenzen gefördert und sichergestellt. Des Weiteren können Betroffene im Rahmen der Kooperationskonferenz gehört werden.

Die bereits bestehenden Werkstattträte, Wohnerräte, Selbsthilfe-, Angehörigengruppen und die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen können dabei einbezogen werden.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen, um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern zu gestalten, um die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen in der Region abgestimmt, bedarfsgerecht und im Sozialraum integriert zu sichern und unabhängig von Lebenslagen und Alter zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten, und der dazu erforderlichen Aufwendungen, tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit wird zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (z.B. Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen, mit Unterstützung, möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Psychosoziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte).

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zusätzlich werden geeignete Gremien und Strukturen gefördert (Anlage 2). Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden. Die Kooperationspartner vereinbaren die verbindliche Steuerung von Planungsgremien bzw. die Einrichtung entsprechender Strukturen gemeinsam mit in der Stadt tätigen Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe (Anlage 2).

Die Stadt Offenbach am Main und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. Die erste Einladung erfolgt im 2. Halbjahr 2021 durch den LWV.

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Job Center) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.) können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen aus diesem Diskurs hervorgehen. Dazu wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischer) Qualitätszirkel unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen angeregt. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

Sachverständige und Fachleute können im Rahmen der Kooperationskonferenz eingeladen werden.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen. Grundsätzlich informieren sich die Partner über den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für eine Leistungserbringung im Bereich der Eingliederungshilfe im Stadtgebiet Offenbach.

Die Stadt Offenbach wirkt darauf hin, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren, zur Frage der beruflichen Teilhabe z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe, im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

Informationen über Bedarfe, die aus bereits bestehenden Kontakten (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Ordnungsamt, Jugendamt, Obdachlosenbehörde, Schule) hervorgehen, werden in die Planung einbezogen.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten zu treffen. Die Kooperation und der Übergang im Einzelfall werden in einer gesonderten Vereinbarung (Anlage 3) geregelt, um die erforderliche Flexibilität bei Änderungsbedarf zu gewährleisten.

Die Stadt Offenbach benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bis zum vereinbarten Datum (siehe Anlage 3) eines Kalenderjahres die Anzahl der stationär betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten, und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem LWV parallel in schriftlicher Form übermittelt. Der Termin zur erstmaligen Übermittlung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass die Stadt Offenbach einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihr erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres).

Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Offenbach, die in der Stadt oder außerhalb der Stadt Leistungen erhalten, darstellt.

Die Kooperationspartner vereinbaren, dass die Stadt Offenbach als Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird.

9. Transparenz – Berichtswesen

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, hier bezogen auf die Region Stadt Offenbach, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

Die Ermittlung und der Austausch weiterer planungsrelevanter Daten wird zwischen den Kooperationspartnern einvernehmlich in der Kooperationskonferenz festgelegt.

10. Informationsgeber/Ansprechpartner/EUTB (unabhängige Teilhabeberatung)

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere der Behindertenbeirat und die/der Behindertenbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Offenbach, Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen sowie die EUTB. Diese werden in die (Weiter-) Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote einbezogen (Anlage 2).

11. Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen, die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG landesweit verabredeten Gremien ergeben, angepasst.

12. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

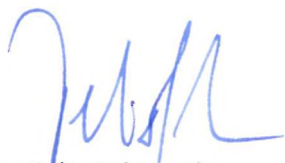
13. Schriftform

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

Gesetzliche Vorgaben und landesweite Regelungen sind vorrangig gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt deren Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Kassel, 01.06.2021



Dr. Felix Schwenke
Der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach



Sabine Groß
Die Sozialdezernentin der Stadt Offenbach



Susanne Seibert
Die Landesdirektorin des LWV Hessen



Dr. Andreas Jürgens
Der Erste Beigeordnete des LWV Hessen

**Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung:
Teilnehmende an der Kooperationskonferenz (KoK)**

Landkreis/Stadt

Die Leitung des Stadtgesundheitsamtes od. eine benannte Vertretung
Die Leitung des Jugendamtes od. eine benannte Vertretung
Die Leitung des Sozialamtes od. eine benannte Vertretung
Vertretung des Amtes für Eingliederungshilfe

LWV Hessen

vom LWV zu entsendende Vertretung/en

**Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung:
Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen**

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmer
Zielgruppenübergreifend:		
Kooperationskonferenz (KoK)	2 x jährlich (Einladung ab- wechs. LWV/ST OF)	siehe Anlage 1
GPV (bzw. Nachfolgegremium)	6 x jährlich (Einladung ST OF)	alle Leistungserbringer der EGH, ST OF, LWV
Begleitgruppe zur Einführung des Gesamtplanverfahren PiT - in Planung	6 x jährlich (Einladung durch LWV vor GPV od. im Rahmen GPV durch ST OF)	alle Leistungserbringer der EGH, ST OF, LWV
Behindertenbeirat (politisches Gremium, Interessensvertre- tung der Menschen mit Behin- derungen; dem Gremium ge- hören zudem an eine Auswahl von Leistungserbringern für Menschen mit Behinderungen in der Stadt)	4 x jährlich gem. Satzung	6 Betroffene aus dem Bereich der Selbsthilfe 6 Personen der Träger der Arbeit für Menschen mit Be- hinderungen und im Gesund- heitswesen 8 sachkundige Bürgerin- nen/Bürger von den Parteien benannt
Netzwerk zur Versorgung älter- er Menschen und Menschen mit Behinderung (ein nied- rigschwelliges Austauschforum u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern des Klinikums, mit Pflegediensten, Gesundheits- amt; Teilnahme ist freiwillig; Themenschwerpunkte sind Pflege und Gesundheit)	2 x jährlich Einladung durch Altenplanung der Stadt	variabel
Zielgruppenspezifische Gremien / Qualitätszirkel / Konferenzen:		
Regionale Planungskonferenz für Menschen mit geistiger Behinderung in Stadt und Kreis Offenbach	2 x jährlich (Einladung durch LWV)	LWV, FB 206 Stadt OF Amt für Eingliede- rungshilfe und Kreis OF, Amt für soziale Sicherung, sowie Gesundheitsamt Schulen Behindertenseelsorge OF Einrichtungen und Dienste in der Eingliederungshilfe EUTB

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

zu 8.

Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

Die Vertragspartner sind sich einig, dass im Interesse der Menschen mit Behinderungen eine Leistungsgewährung bei entsprechendem Bedarf ohne Unterbrechungen erfolgen sollte.

- a) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass sie gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten treffen. Unabhängig vom Lebensalter treffen die Kooperationspartner auch Regelungen bei Wechsel infolge von überwiegendem Pflegebedarf. Es werden klare Vorgaben für den Übergang von Aufgaben/Einzelfällen formuliert. Die Kooperationspartner stimmen ihre jeweiligen Regelungen aufeinander ab.
- b) Die Stadt Offenbach benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bis **31.03. eines Kalenderjahres** die Anzahl der stationär betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. **Dies erstmals zum 30.04.2021.**